



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 19. Februar 2019

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 24

Aktenzeichen PA.1140/0010
bei Antwort bitte angeben

Untere Gesundheitsbehörden

Dahmen, Anna-Karoline
Telefon 0211 855-3206
Telefax 0211 855-3683
anna-karoline.dahmen
@mags.nrw.de

über die
Bezirksregierungen

- vorab per Email -

Ausbildung und Prüfung in den Pflegeberufen Ausländerinnen und Ausländer mit ungeklärten Identitäten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere Schreiben von März 2017, 1. Februar 2018 und 16. Mai 2018 bitten wir Sie zukünftig bei der Zulassung zu den Prüfungen in teleologischer Auslegung der bestehenden Regelungen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 KrPflAPrV, § 8 Abs. 2 Nr. 1 AltPflAPrV, § 11 Abs. 2 Nr. 1 GesKrPflAssAPrV und § 11 APRO-APH grundsätzlich Identitätsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift zu akzeptieren.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Als Identitätsnachweise genügen insbesondere Nationalpässe oder ausländische Passersatzpapiere (z.B. Aliens Passport/Travel Document) genauso wie deutsche Passersatzpapiere (Reiseausweis für Flüchtlinge, Reiseausweis für Staatenlose, Reiseausweis für Ausländer und Ausweisersatz). Ebenso sind Aufenthaltsgestattungen und Duldungen als Identitätsnachweise zulässig. Ob die in dem Identitätsnachweis angeführten Personalien auf eigenen Angaben der Person beruhen oder amtlich nachgewiesen sind, ist für die Identifikationsfunktion in Ausbildung und Prüfung darüber hinaus nicht erheblich.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bei dem etwaigen Zusatz: „Die Personalangaben beruhen auf eigenen Angaben des Inhabers/der Inhaberin“, handelt es sich zudem nicht um einen namensrechtlichen Bestandteil, ich bitte daher von einer Aufnahme des Zusatzes im Verfahren und insbesondere in Urkunden Abstand zu nehmen. Grundsätzlich ist auch Menschen mit rechtlich nicht abschließend geklärten und behördlich bestätigten Identitäten der Zugang zu Ausbildung, Prüfung und beruflichen Tätigkeit in den Pflegeberufen vollständig und in nichtdiskriminierender Weise zu ermöglichen.

Darüber hinaus bitte ich Sie zu beachten, dass ein Ausländer eine Ausbildung in der Regel nur dann aufnehmen kann, wenn er über einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung sowie eine Beschäftigungserlaubnis verfügt. Um einen möglichen Konflikt mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu vermeiden, bitte ich Sie, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Träger der Ausbildung dazu angehalten werden, vor Beginn der Ausbildung eine Klärung mit der Ausländerbehörde herbeizuführen.

Da bei Asylsuchenden und Schutzberechtigten die Beschaffung von Pässen des Heimatstaates u.U. unzumutbar ist, weise ich darauf hin, dass seitens der Bezirksregierungen von einer Aufforderung zur Passbeschaffung an Ausländer – auch mit ungeklärter Identität – abzusehen ist. In Zweifelsfällen sollte auch hier eine Rücksprache mit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann

Leiter der Abteilung Pflege, Alter, demographische Entwicklung